

Merkblatt für Jagdausübungsberechtigte über die wesentlichen Rechtsänderungen zum Thema Wildbrethygiene in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, 853/2004 sowie der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung

Die zuvor genannten Rechtsvorschriften gelten für Jäger, die Wildbret für den menschlichen Verzehr in Verkehr bringen wollen. Danach sind Jäger als „Lebensmittelunternehmer“ für das von ihnen erzeugte Lebensmittel „Wild“ verantwortlich und voll haftbar, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch das von ihnen in den Verkehr gebrachte Wildfleisch eintreten sollte.

Vier Vermarktungswege sind zu unterscheiden

Vermarktungsweg	Schulung nach VO (EG) Nr. 853/2004	Registrierung als Lebensmittelunternehmer	Wildmarken/ Wildursprungsscheine
Eigenverbrauch	nein	Nicht notwendig	Erforderlich bei Untersuchung auf Trichinen
Abgabe kleiner Mengen von Wild in der Decke an den Endverbraucher und an den örtlichen Einzelhandel	Ja, geschult	Nicht notwendig, empfehlenswert*	empfehlenswert* Erforderlich bei Untersuchung auf Trichinen
Abgabe kleiner Mengen von Wildfleisch (aus der Decke, Schwarte ggf. zerwirkt) an den Endverbraucher und an den örtlichen Einzelhandel	Ja, geschult	ja	empfehlenswert* Erforderlich bei Untersuchung auf Trichinen
Abgabe an zugelassene Betriebe (Wildhandel, Wildbearbeitungsbetriebe)	Ja, kundig	ja	Generell erforderlich

*Sofern ausschließlich das Primärerzeugnis (Wild in der Decke) in den Verkehr gebracht wird, ist eine Registrierung des Jägers nicht vorgeschrieben. Da jedoch bereits das aus der Decke schlagen eines Stückes Wild zur Registrierungspflicht führt, wird allen Jägern die Registrierung empfohlen.

Schulung gemäß VO (EG) Nr. 853/2004:

Wenn Jäger Wildbret für den menschlichen Verzehr in den Verkehr bringen wollen (Abgabe von kleinen Mengen Wild in der Decke, kleine Mengen Wildfleisch aus der Decke geschlagen oder zerwirkt an den Endverbraucher oder Einzelhandel oder aber Abgabe von Wild an Wildbearbeitungsbetriebe / Wildhandel) unterliegen sie der Schulungsverpflichtung nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt IV, Kap. I sowie § 4 der Tierischen Lebensmittel-Hygiene-Verordnung.

Sie müssen im besonderen Maße geschult bzw. kundig sein, also über Kenntnisse verfügen, die u. a. ausreichen, bedenkliche Merkmale beim Wild zu erkennen und eine hygienische Behandlung bei der Vorbereitung zur Abgabe, der Lagerung und Beförderung sicherzustellen.

Geschult werden müssen prinzipiell alle Jäger, welche die Prüfung vor dem 01. Februar 1987 abgelegt haben, aber auch allen anderen Jägern wird die Teilnahme an der Schulung empfohlen.

Zwingend vorgeschrieben ist eine solche Teilnahme unabhängig vom Datum der Jagdprüfung für alle Jäger, die Wildbret an zugelassene Wildverarbeitungs- und Wildhandelsbetriebe abgeben.

Nicht zur Schulung verpflichtet sind diejenigen Personen, die Wild lediglich im eigenen Haushalt verwerten wollen.

Die Schulungsinhalte werden durch die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt IV, Kap. I und § 4 i.V.m. Anlage 4 der Tierischen Lebensmittel-Hygiene-Verordnung festgelegt.

Registrierung als Lebensmittelunternehmer: Weiterhin muss nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

jeder Jäger, der Wild oder Wildfleisch in den Verkehr bringen möchte, d.h. nicht nur im eigenen Haushalt verwendet, sich bei der für den Wohnort zuständigen Veterinärbehörde registrieren lassen. Sofern ausschließlich das Primärerzeugnis Wild (= Wild in der Decke) an den Endverbraucher oder Einzelhandel in den Verkehr gebracht wird, ist eine Registrierung nicht vorgeschrieben. Da jedoch bereits das aus der Decke Schlagen eines Stückes Wild zur Registrierungspflicht führt, wird die Registrierung dringend empfohlen.

Ein entsprechendes Meldeformular zur Registrierung von Lebensmittelbetrieben findet sich auf der Internetseite des Landkreises Zwickau bzw. ist im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt erhältlich.

Trichinenproben (siehe auch Merkblatt zur Trichinenprobenahme)

Ein Jäger darf Wildkörper oder Fleisch von Haarwild, welches Träger von Trichinen sein kann, erst dann im eigenen Haushalt verwenden oder in Verkehr bringen, wenn Trichinen nicht nachgewiesen wurden und dieses Ergebnis der Trichinenuntersuchung auf dem Wildursprungsschein bescheinigt wurde.

Anmeldung zur Trichinenuntersuchung

Die Pflicht zur Trichinenuntersuchung betrifft erlegtes (sowie auch in Gehegen gehaltenes) Haarwild, welches Träger von Trichinen sein kann, unabhängig davon ob es für den Eigenbedarf des Jägers bestimmt ist oder in Verkehr gebracht werden soll.

Übertragung der Trichinenprobenahme auf Jäger

§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung regelt die Ermächtigung der Trichinenprobenentnahme **nur für erlegte Wildschweine und Dachse** auf Antrag durch die zuständige Behörde (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Zwickau) auf den Jäger für Wild zum häuslichen Gebrauch und für die Abgabe kleiner Mengen von Wild oder Wildfleisch. Bei Wild, das über zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verkehr gebracht wird, ist die Trichinenprobenentnahme und -untersuchung im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb durchzuführen.

Die Übertragung der Trichinenprobenahme ist nicht mehr an das Jagdrevier, sondern an die Person gebunden. Die Beauftragung kann sich jedoch nur auf die Gebietskörperschaft beschränken, die die Übertragung ausgestellt hat.

Die Trichinenprobenentnahme durch den Jäger ist nur dann zulässig, wenn dieser Verantwortung bzw. Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes trägt und somit handlungsbefugt i. S. des § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV ist. Eine Tätigkeit als reiner "Probennehmer" i. S. einer Dienstleistung ist daher nicht möglich.

Der Antrag auf Übertragung ist also bei der Gebietskörperschaft zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Wild nach der Probenahme bis zum Abschluss der Untersuchung befindet. Unter Umständen benötigt ein Jäger somit die Übertragung aus mehreren Landkreisen.

Voraussetzungen für die Ermächtigung sind die Zuverlässigkeit des Antragsstellers sowie eine Schulung zur Entnahme von Trichinenproben und Kennzeichnung durch Wildmarken.

Bei einem Jagdscheininhaber wird grundsätzlich von der Zuverlässigkeit ausgegangen. Darüber hinaus müssen Jäger ggf. zusätzlich über die notwendigen Kenntnisse verfügen, die für die Übertragung der Trichinenprobenentnahme und der Kennzeichnung mit Wildmarken und Wildursprungsscheinen erforderlich sind. Ein Merkblatt zu diesem Thema steht auf der Internetseite des Landkreises Zwickau zur Verfügung und ist ebenso wie der Antrag auf Ermächtigung zur Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung im LÜVA erhältlich.

Probenahme, Untersuchung und Verbleib des Wildes

Im Fall der Trichinenprobenentnahme durch den Jäger ist die Anmeldung zur Trichinenuntersuchung nicht mehr - wie bisher und bereits erwähnt - auf die für den Erlegungsort zuständige Behörde beschränkt, sondern kann auch bei der für den Wohnort zuständigen Behörde erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass sich das Wild bis zum Abschluss der Untersuchung im Zuständigkeitsbereich der beauftragenden Behörde befindet.

Übergang der Anmeldepflicht

Bei Abgabe des Wildes an andere Jäger oder lokale Einzelhandelsbetriebe kann zunächst auf die Anmeldung zur Trichinenuntersuchung verzichtet werden. Die Anmeldeverpflichtung geht mit der Abgabe auf den

abnehmenden Jäger bzw. Einzelhandelsbetrieb über. In diesem Fall sind ebenfalls die Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch Ankreuzen auf dem Wildursprungsschein mitzuteilen.

Abgabe und Verwendung von Wild

Sowohl das Inverkehrbringen untersuchungspflichtigen Wildes als auch die Verwendung für den Eigenbedarf hängen davon ab, dass im Rahmen der Trichinenuntersuchung keine Trichinen nachgewiesen wurden. Die Freigabe kann durch die Übermittlung des negativen Untersuchungsergebnisses an den Jäger erfolgen oder durch eine zeitliche Regelung, ab wann frühestens (nach Abschluss der Untersuchung) über das Wild verfügt werden darf, sofern keine andere Mitteilung erfolgt. Grundsätzlich ist die **Abgabe** von Schwarzwild und Dachsen (Tierkörper und alle Teile inkl. Geräusch) an Endverbraucher sowie die Zubereitung, Verarbeitung oder Bearbeitung **vor dem Vorliegen** des Untersuchungsergebnisses **nicht erlaubt (auch wenn für Eigenverbrauch)**. Diese Strafbewehrung richtet sich an den Verfügungsberechtigten für das Wild oder Wildfleisch.

Verfügungsberechtigung

Die rechtskonforme Trichinenprobenahme nach § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV durch Jäger setzt voraus, dass dieser Verantwortung bzw. Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes trägt. Dies trifft im Regelfall auf Wildaneignungsberechtigte oder von diesen beauftragte oder weitere bei der Vermarktung beteiligte Personen (insbesondere Begehungsscheininhaber, Jagdaufseher, Mitarbeiter der Forstverwaltung oder der Eigenjagdbesitzer) zu.

Die Abgabe von Wild bzw. Wildfleisch als Lebensmittel (einschließlich Aufbruch) vor Vorliegen des Untersuchungsergebnisses ist nicht zulässig. Das bedeutet, dass Wild nur abgegeben werden darf,

- wenn die Abgabe an einen Jäger erfolgt, der die Trichinenuntersuchung bei der für ihn zuständigen Behörde selbst veranlasst (ggf. mit selbst durchgeführter Trichinenprobenentnahme, sofern er über eine entsprechende Beauftragung verfügt);
- wenn eine Abgabe an einen Einzelhandelsbetrieb erfolgt und an diesen die Anmeldeverpflichtung nach § 4 Abs. 2 Tier-LMHV übergeben wird;
- wenn die Abgabe an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb erfolgt;
- wenn die Trichinenuntersuchung mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden ist.

Dies gilt auch in vollem Umfang für Gesellschaftsjagden.

Wildmarken und Wildursprungsscheine

Die Wildmarken und die Wildursprungsscheine werden durch das LÜVA des Landkreises Zwickau zur Verfügung gestellt.

Die Wildmarken für Dachse und nicht in Sachsen erlegte Wildschweine sind mit der Landkreiskennung Zwickau und einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Die Sächsische WildID ist als zentral vom Land Sachsen ausgegebene Wildmarke für in Sachsen erlegtes Schwarzwild zu verwenden. Die Wildmarken sind ausschließlich für die Kennzeichnung von untersuchungspflichtigem Wild bei Probenahme im Landkreis Zwickau zu verwenden.

Der Wildtierkörper ist durch den beauftragten Jäger mit der Wildmarke am Bauch oder am Brustkorb zu kennzeichnen.

Bei Erlöschen der Beauftragung hat der Jäger nicht verwendete Wildmarken und Wildursprungsscheine unverzüglich der ausgebenden Behörde zurück zu geben.

Dokumentation zum Verbleib der Wildmarken

Jeder beauftragte Jäger hat über die von ihm verwendeten Wildmarken Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen in systematischer, leicht nachvollziehbarer Form geführt werden und mindestens folgende Angaben enthalten: Datum des Empfangs der Wildmarke, Datum des Einzugs der Wildmarke in das erlegte Stück Wild, Abgabedatum und Empfänger des Stücks. Diese Aufzeichnungen können auch mit anderen systematischen Aufzeichnungen (Jagdstrecke, Rückverfolgbarkeit) kombiniert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen, die die Wildmarken ausgegeben hat. Im Fall automatisiert geführter Aufzeichnungen hat der beauftragte Jäger den erforderlichen Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.